



STADT HASLACH IM KINZIGTAL

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften**

„Brühl III“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Brühl III“, Haslach

Projekt-Nr.

22045_2

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie S. Funke

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Interne Prüfung: MR, 07.10.2024

Datum

10.10.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	3
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Vögel.....	4
2.2. Fledermäuse	5
2.2.1 Erfassung Höhlenbäume.....	5
2.2.2 Ausflugskontrollen.....	5
2.2.3 Detektorbegehungen.....	5
2.3. Reptilien.....	6
2.4. Gelbbauchunke	7
2.5. Schmetterlinge	7
2.6. Libellen	7
2.7. Heuschrecken	8
3. Bestand und Bewertung	8
3.1. Vögel.....	8
3.2. Fledermäuse	10
3.3. Reptilien	12
3.4. Gelbbauchunke	12
3.5. Schmetterlinge	12
3.6. Libellen	12
3.7. Heuschrecken	12
4. Wirkungsprognose.....	13
4.1. Vorhabenwirkungen	13
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	14
4.2.1 Vögel.....	14
4.2.2 Fledermäuse	15
4.2.3 Fazit.....	16
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	16
7. Quellenverzeichnis.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot durchgezogene Linie) mit 100 m-Wirkungsraum (rot gestrichelt) als UG für Brutvögel.....	2
Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches (rot durchgezogene Linie) mit 50 m-Wirkungsraum (rot gestrichelt) als UG für Fledermäuse.....	2
Abb. 3: Erfassung Fledermäuse.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse.....	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	7
Tab. 4: Witterungsbedingungen Gelbbauchunke	7
Tab. 5: Witterungsbedingungen und Kartiermethode, Erfassungen Falter	7
Tab. 6: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen	8
Tab. 7: Witterungsbedingungen, Erfassungen Heuschrecken	8
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.....	9
Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten.....	9
Tab. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	10
Tab. 11: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe	13
Tab. 12: Vermeidungsmaßnahmen.....	16

Anhang

Karte prüfungsrelevanter Brutvögel; 1 : 1.800

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl III“ in Haslach im Kinzigtal, der zur Entwicklung eines neuen Wohnquartiers und somit zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Bevölkerung aufgestellt werden soll. Da die Innenentwicklungspotenziale innerhalb der Stadt begrenzt sind, befindet sich der ca. 2,6 ha große Geltungsbereich südlich der Kernstadt in Stadtrandlage und somit im Außenbereich des Stadtgebiets.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Haslach mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht mit Ausnahme der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse für alle untersuchten Arten dem oben beschriebenen Geltungsbereich.

Wegen aus der geplanten Bebauung zu erwartenden, weitreichenderen Wirkungen auf Brutvögel, wurde das UG für diese Artengruppe um einen 100 m-Puffer um den Geltungsbereich in Richtung der offenen Feldflur erweitert (s. Abb. 1).

Der für Vögel untersuchte Wirkraum zusammen mit dem UG besitzen somit eine Größe von 10,2 ha.

Für Fledermäuse wurde das UG um einen Radius von 50 m in Richtung der offenen Feldflur erweitert um auch Einwirkungen auf mögliche Quartiere die direkt an den Geltungsbereich angrenzen auszuschließen. Das UG für Fledermäuse besitzt somit eine Größe von 5,8 ha

Das UG schließt im Norden an das Baugebiet „Brühl II“ an, das überwiegend aus Einfamilienhäusern besteht. Westlich und östlich des UG befindet sich ebenfalls Wohnbebauung. Im Westen fließt der Hofstetterbach und im Osten der Mühlenbacher Talbach. Im Süden grenzt das UG an landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot durchgezogene Linie) mit 100 m-Wirkungsraum (rot gestrichelt) als UG für Brutvögel.
(Quelle Luftbild ESRI)



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches (rot durchgezogene Linie) mit 50 m-Wirkungsraum (rot gestrichelt) als UG für Fledermäuse.
(Quelle Luftbild ESRI)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP (bhmp, 2023) sind faunistische Kartierungen im Zeitraum März - August 2023 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Gelbbauchunke
- Schmetterlinge
- Libellen
- Heuschrecken

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang sowie zwei Terminen nach Sonnenuntergang (Nachtvögel) begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
Tagbegehungen					
06.04.23	06:30	-2	0	0	1
19.04.23	06:00	7	0	75	1
02.05.23	05:45	9	0	75	1
17.05.23	05:30	5	0	100	1
01.06.23	05:00	10	0	0	1
Nachtbegehungen					
04.04.23	22:00	1	0	0	0
24.04.23	20:00	8	0	0	1

2.2. Fledermäuse

2.2.1 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse erfolgte am 07.03.2023 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse. Wo erforderlich wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

Eine Bewertung der einzelnen potenziellen Quartiere erfolgte in drei Stufen:

- geringes Quartierpotenzial: für Einzeltiere geeignet (Tagesquartiere)
- mittleres Quartierpotenzial: für kleinere Fledermausgesellschaften, z. B. Paarungsgesellschaften, geeignet

hohes Quartierpotenzial: für Wochenstuben und/oder Winterquartiere geeignet

2.2.2 Ausflugskontrollen

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an den Erfassungsterminen (Tab. 2) Ausflugskontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und –spalten, Gebäuden etc.) mittels Ultraschalldetektor (BATLOGGER M) und Sichtbeobachtung durchgeführt. Die Standorte der Ausflugskontrollen sind in Kap. 3.2 dargestellt.

2.2.3 Detektorbegehungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 4 Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschall-detektors (BATLOGGER M) flächig durchgeführt (Tab. 2).

Der Geltungsbereich und die direkt daran angrenzenden Bereiche wurden pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert. Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009)

Beginn der Begehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugkontrollen (s. o.).

Die Ergebnisdarstellung beschränkt sich bei Fledermäusen auf die Quartierstandorte bzw. auf die Quartierpotenziale, ggf. auch auf Leitstrukturen sowie die Artenliste, weil die Darstellung von Einzelnachweisen, die im Rahmen der Detektorbegehungen erbracht wurden, lediglich Momentaufnahmen darstellen und zudem den Standort des Aufnahmegerätes zeigen und nicht den Standort der aufgenommenen Fledermaus. Artspezifisch kann der Abstand zum Aufnahmegerät bis zu 70 m betragen. Zudem ist der Aktionsradius der meisten Fledermausarten sehr groß. Zusammenfassend lassen somit punktgenaue Darstellungen der Einzelnachweise keine Aussagen über die Nutzung des UG zu.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
18.05.2023	21:00	15	0	50	0
21.06.2023	21:30	17	0	10	1
06.07.2023	21:30	19	0	0	0
26.07.2023	21:15	20	0	0	0

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (Tab. 3). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Zauneidechse und Schlingnatter.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen fanden im August während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Neben den oben beschriebenen Sichtbeobachtungen wurden am 07.03.2022 insgesamt 10 künstliche Reptilienverstecke im Gebiet ausgebracht und per GPS eingemessen. Bei den künstlichen Verstecken handelt es sich um Teichfolie mit einer Größe von 100 cm x 100 cm, die attraktive Versteck- und Sonnplätze für Reptilien darstellen. Dies dient in erster Linie dem Nachweis von Schlingnattern, die durch im Gelände ansonsten nur schwer nachzuweisen ist.

Durch die frühzeitige Ausbringung werden die Verstecke zu Beginn der Kontrollen, im Mai, von den Tieren als natürlicher Bestandteil der Landschaft wahrgenommen und entsprechend als Versteckmöglichkeit genutzt. Die ausgebrachten Verstecke, sowie geeignete Habitatstrukturen werden 5 mal kontrolliert (vgl. Tab. 3)

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
26.04.23	15:00	13	0	30	1
02.05.23	15:00	18	0	20	1
26.05.23	14:00	22	0	30	1
08.08.23	16:30	20	0	0	1
23.08.23	11:00	30	0	0	1

2.4. Gelbbauchunke

Für die Erfassung der Gelbbauchunke wurden sämtliche potenziell geeigneten Gewässer im Gebiet untersucht (Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg), 2007). Die Erfassungen erfolgten an zwei Terminen durch Verhören und Sichtbeobachtungen (Tab. 4).

Tab. 4: Witterungsbedingungen Gelbbauchunke

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
18.05.2023	19:45	15	0	50	0
21.06.2023	21:00	17	0	10	1

2.5. Schmetterlinge

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte in drei Begehungen zweistufig: Zunächst wurden die Raupennahrungs-/Eiablagepflanzen bei einer Begehung erfasst.

Die Erfassung der Arten (Eier, Raupen, Adulte) erfolgte im August (Tab. 5).

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen wurden bei allen Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachtfalter aufgenommen.

Tab. 5: Witterungsbedingungen und Kartiermethode, Erfassungen Falter

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Kartiermethode
19.06.23	21:00	25	10	1	Nahrungspflanzen-suche
08.08.23	16:30	20	0	1	Eier-/Raupen-/Falter-suche
23.08.23	11:00	30	0	1	Eier-/Raupen-/Falter-suche

2.6. Libellen

Die Erfassung der Libellen erfolgte an drei Terminen (Tab. 6).

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen wurden bei allen Begehungen Libellen aufgenommen, außerdem wurden Strukturen an Gewässern nach Exuvien abgesucht.

Tab. 6: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
01.06.23	11:30	24	0	10	2-3
04.07.23	11:45	22	0	60	2
27.07.23	16:15	24	0	90	2-3

2.7. Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte an vier Terminen (Tab. 7). Durch Verhören, Kescherfänge und Fotonachweise wurden bei allen Begehungen Heuschrecken nachgewiesen. Alle Funde wurden punktgenau aufgenommen.

Tab. 7: Witterungsbedingungen, Erfassungen Heuschrecken

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
01.06.23	11:30	24	0	10	2-3
19.06.23	21:00	25	0	10	1
27.07.23	16:15	24	0	90	2-3
30.08.23	14:00	18	0	90	1

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell oder nicht?).

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten nachgewiesen. Darunter fünf Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden (RL-Arten, s. Tab. 8). Von diesen fünf Arten nutzten zwei Arten den Wirkungsraum als Brutrevier, nicht aber den Geltungsbereich (s. Karte im Anhang). Hierbei handelt es sich um Haussperling und Star. Feldsperling, Star, Turmfalke und Weißstorch nutzten den Geltungsbereich zur Nahrungssuche.

Der Feldsperling wurde einmalig als Nahrungsgast im Bereich des „Feuchtbiotopkomplex Brühl“ im Südwesten des Geltungsbereichs nachgewiesen. Es ist daher nicht von einer essenziellen Nahrungshabitat im Bereich des Geltungsbereichs auszugehen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Haussperling brütet in zwei Brutkolonien von etwa 3-5 Brutpaaren pro Kolonie im Nordosten des UG im Bereich eines Wohngebäudes an der Manfred-Hildenbrand-Straße und im

Südwesten im Bereich des Hofgebäudes am Bächlewaldweg (vgl. Karte im Anhang). Als Ruhestätten nutzt der Haussperling, die um die Gebäude liegenden Vegetationsstrukturen.

Der Star brütet mit 3 Brutpaaren im UG aber außerhalb des Geltungsbereiches. Zweimal konnten Stare Nahrung suchend im Plangebiet festgestellt werden.

Der Brutplatz eines Turmfalken-Paars liegt vermutlich östlich des UG in einem Baum neben der Wohnbebauung (s. Karte im Anhang). Innerhalb des UG konnte Revierverhalten des Turmfalken festgestellt werden. Das Jagdrevier des Turmfalken beträgt etwa 200 ha, zudem ist die Art sehr mobil und nutzt zur Jagd auch Gebiete, die nicht in der unmittelbaren Umgebung der Fortpflanzungsstätten lokalisiert sind. Daher stellt das UG kein essenzielles Jagdgebiet dar.

Die Brutstätte des Weißstorchs befindet sich auf dem Dach der Kirche der Stadt Haslach im Kinzigtal, ca. 500 m nördlich des UGs. Innerhalb des UGs wurden zweimal Weißstörche bei der Nahrungssuche beobachtet, wodurch nur von einer gelegentlichen Nutzung zur Nahrungssuche auszugehen ist. Gleichwertige Nahrungshabitate für die Art befinden sich in unmittelbarer Nähe des UGs. Relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Aufgrund der geringen Habitatansprüche dieser Arten und durch die umliegend vorhandene Feldflur, ist der Geltungsbereich jedoch nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu betrachten.

Bei den Rote-Liste-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere. Diese sind differenziert nach (überplantem) Geltungsbereich und der Wirkzone, in der keine direkten Eingriffe erfolgen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können (s. Abb. 1).

Die im UG nachgewiesenen ubiquitären Arten sind in Tab. 9 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: WZ = Wirkzone; GB = Geltungsbereich; AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel

Art	Status/AZ im WZ	Status/AZ im GB	RL D	RL BW
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		NG	V	V
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	BV/2 Kolonien			V
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV/3		3	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		NG		V
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>		NG	V	

Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten

Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler

Art	Status
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	DZ

Art		Status
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	DZ
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV
Stieglitz	<i>Carcuelis carduelis</i>	BV
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden drei Arten und eine Artengruppe nachgewiesen (Tab. 10).

Tab. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; * = ungefährdet

Art		Status	RL D	RL BW	FFH-An- hang
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	sporadisch jagend	G	2	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	überfliegend	D	2	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	jagend	*	3	IV
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis spec.</i>	sporadisch jagend	-	-	IV

Bei der Höhlenbaumkartierung wurden 12 potenzielle Quartierbäume im UG und direkt daran angrenzend erfasst (Abb. 3). Hiervon haben 2 Bäume Potenzial als Wochenstuben, ein Baum als Paarungsquartier und 9 Bäume Potenzial als Tagesquartiere.



Abb. 3: Erfassung Fledermäuse
(Quelle Luftbild: ESRI)

Die Ausflugskontrollen an den o. g. Höhlenbäumen ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Somit können Wochenstuben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Tagesquartiere können allerdings nicht ausgeschlossen werden, da diese häufig gewechselt werden und ein Nachweis somit schwierig ist.

Die Zwergfledermaus war, mit 85 % aller Rufaufnahmen, die am häufigsten erfasste Art. Sie nutzte vor allem die Randbereiche außerhalb des Geltungsbereichs zur Jagd. Die meisten Individuen wurden dabei im südwestlichen Teil im Bereich der Obstbäume und Gärten nachgewiesen sowie entlang des Hofstetterbaches.

Mit rund 10 % aller Rufaufnahmen wurde die Breitflügelfledermaus erfasst. Die Aufnahmen stammen von einem Begehungstermin und wurden an der östlichen Grenze des UG aufgezeichnet. Weitere Nachweise gab es nicht.

Die Artengruppe der Mausohrfledermäuse wurde mit 4 % aller Aufnahmen ausschließlich außerhalb des UG entlang des Hofstetterbaches bei der Jagd aufgezeichnet.

Der Kleine Abendsegler wurde einmalig im südwestlichen Randbereich des UG beim Überflug erfasst.

An möglichen Leitstrukturen im UG (z. B. lineare Gehölze) konnte eine häufige oder regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse nicht beobachtet werden.

Insgesamt kommt dem UG keine essenzielle Bedeutung für Fledermäuse zu. Dies liegt vor allem an den höherwertigen Jagdhabitaten im Umfeld der Planung, wie bspw. dem Hofstetterbach mit seiner uferbegleitenden Vegetation. Eine essenzielle Funktion als Jagdhabitat ist außerhalb des Geltungsbereiches entlang des Hofstetterbaches nicht auszuschließen.

3.3. Reptilien

Bei den Kartierungen konnten keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen werden.

Eine nachgewiesene Blindschleiche war tot und könnte durch einen Vogel eingebracht worden sein.

3.4. Gelbbauchunke

Im Rahmen der Kartierungen konnten weder die Gelbbauchunke noch andere artenschutzrechtlich relevante, nach § 44 BNatSchG streng geschützten, Amphibien nachgewiesen werden.

Es konnten Kaulquappen von Erdkröte und Grasfrosch im zentralen Bereich des des Feuchtbiotopkomplexes im UG erfasst werden. Da es sich hierbei nicht um streng geschützte Arten handelt werden diese im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt.

3.5. Schmetterlinge

Bei der Suche nach Raupennahrungspflanzen konnte der Große Wiesenknopf und Weidenröschen nachgewiesen werden.

Bei den Kartierungen während der Flugzeit des Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings sowie bei den Nachtkontrollen für den Nachtkerzenschwärmer wurden jedoch keine Nachweise erbracht.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Schmetterlingen durch das Vorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.6. Libellen

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten nachgewiesen.

Die übrigen erfassten Libellenarten werden im Umweltbericht abgehandelt.

3.7. Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erbrachte 13 Arten, von denen drei Arten auf der Roten Liste Deutschlands und/oder Baden-Württembergs geführt werden.

Die Artengruppe ist Thema im Umweltbericht zum Vorhaben. Artenschutzrechtliche Relevanz hat die Artengruppe nicht, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen, prüfungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäuse) zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Durch die Umsetzung der Planung werden 2,6 ha Fläche überprägt und verlieren ihre ursprüngliche Funktion. Überwiegend handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, einen Nutzgarten und Einzelbäume sowie eine Feldhecke.

Die zu erwartenden baubedingten Wirkungen können trotz ihres temporären Charakters zu nachteiligen Wirkungen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse führen, wenn die Baufeldräumung zu den Aktivitäts- und Brutzeiten durchgeführt wird. Wesentliche anlagenbedingte Wirkungen sind insbesondere in den Bereichen zu erwarten, in denen bestehende Vegetationsstrukturen dauerhaft überplant werden.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 11 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 11: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	- Vögel - Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung Nahrungshabitate	- Vögel - Fledermäuse
Barrierewirkung	Erhöhte Mortalität durch Vogelschlag an Glasfronten.	- Vögel
betriebsbedingt		
Lärm, Bewegungsunruhe	Vergrämung von Tieren	- Vögel
Licht	Vergrämung von Tieren	- Fledermäuse
Ansiedlung von Prädatoren (bsp. Hauskatzen)	Erhöhung des Mortalitätsrisikos	- Vögel

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Es sind dies Arten aus den Gruppen der

- Vögel
- Fledermäuse

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten

Für die ubiquitären Brutvögel (s. Tab. 9) mit Ausnahme der Wacholderdrossel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögel keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Beschränkung der Baufeldräumung; s. V-1, Tab. 12). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Die Wacholderdrossel ist gesondert zu behandeln, da Baden-Württemberg für diese Art eine hohe Verantwortung trägt (Kramer, Bauer, Bindrich, Einstein, & Mahler, 2022): Der gemessen am bundesweiten Bestand anteilige Brutbestand in Baden-Württemberg beträgt 22,1%, weshalb die Wacholderdrossel als planungsrelevant angesehen wird.

Die Art brütet mit zwei Brutpaaren im UG knapp außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb der Baumbestände westlich des Bächlewaldwegs und auf der Obstwiese östlich des Bächlewaldwegs. Die Wacholderdrossel nutzt den Geltungsbereich regelmäßig zur Nahrungssuche. Nach aktuellem Planungsstand werden keine Brutstätten überplant. Es ist somit von keiner Beschädigung oder Zerstörung der nachgewiesenen Brutstätten auszugehen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden. Die Nahrungshabitate im UG sind aufgrund von gleich- und höherwertigeren Strukturen im Umfeld der Planung nicht als essenziell zu werten. Eine Betroffenheit der Art kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Rote-Liste-Arten

Für alle im UG nachgewiesenen Rote-Liste bzw. Vorwarnliste-Arten (Feldsperling, Haussperling, Star, Turmfalke und Weißstorch) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Feldsperling

Das Untersuchungsgebiet erfüllt für den Feldsperling keine essenziellen Habitatfunktionen. Somit ist die Art im UG nicht artenschutzrechtlich relevant.

Haussperling

Alle Habitatbestandteile liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Haussperling ist in hohem Maße an anthropogene Störungen angepasst. Die Aufgabe der Brutstätten aufgrund von bau,- betriebs- und anlagenbedingten Störungen ist daher nicht zu erwarten, eine Betroffenheit der Art bei Umsetzung der Planung liegt nicht vor..

Star

Eine Betroffenheit des Stars durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich ergaben sich im Rahmen der Erfassungen nicht. Da der Geltungsbereich auch kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt, ist der Turmfalke von der Planung nicht betroffen, weiterer Prüfbedarf besteht nicht..

Weißstorch

Da beim Weißstorch kein Bruthabitat überplant wird und das UG kein essenzielles Nahrungshabitat bzw. eine essenzielle Ruhestätte darstellt, liegt keine Betroffenheit vor. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

4.2.2 Fledermäuse

Für keine der nachgewiesenen Arten oder Artengruppe konnte eine Betroffenheit essenzieller Jagdhabitats und Leitstrukturen sowie von Fortpflanzungsstätten im UG nachgewiesen werden.

Eine Nutzung von Baumhöhlen als Tagesquartier durch einzelne Tiere ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Quartierverluste sind dann als erheblich zu werten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung Ausweichquartiere (Baumquartiere) vorhanden sind.

Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Maßnahme „Bauzeitenbeschränkung bei der Baufeldräumung“ (V-1, Tab. 12) einzuhalten.

Unter Einhaltung der benannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Prüfbedarf ergibt sich nicht.

4.2.3 Fazit

Bei folgenden Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Vögel

Es werden Maßnahmen erforderlich, die vermeiden, dass eine Betroffenheit entsteht (s. Kap. 5).

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

Die in Tab. 12 genannte Maßnahme dient der Vermeidung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Tab. 12: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel, Fledermäuse
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
<u>Begründung:</u> Umsetzung der gesetzlichen Regelung § 39 BNatSchG zum Fäll- und Schnittverbot vom 01. März bis 30. September für alle Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Flächen. Die Maßnahme verhindert die Tötung von Einzeltieren (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)		

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellenverzeichnis

bhmp. (2023). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Brühl III", Haslach.*

Kramer, Bauer, Bindrich, Einstein, & Mahler. (2022). *Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs.*

Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.*

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse.* Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Prüfungsrelevante Brutvögel

Zeichenerklärung

Papierreviere relevanter Vogelarten

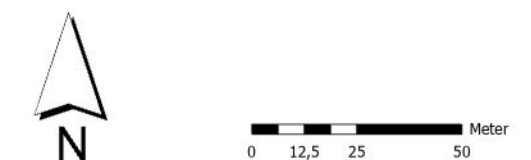
- **S** - Star (Sturnus vulgaris)
- **Tf** - Turmfalke (Falco tinnunculus)
- **Wd** - Wacholderdrossel (Turdus pilaris)

Lebensstätten Haussperling

- Brutstätte
- Ruhestätte

Untersuchungsgebiet

- Geltungsbereich
- Geltungsbereich 100m Puffer



Auftraggeber	Stadt Haslach i. K.		
Projekt	saP Brühl III		
Planinhalt	Ergebnisse Avifauna		
Datum	15.10.2024	Nummer	Nr. 2
Bearbeiter	SFU	Maßstab	1:1.800
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
22045_2_saP_Bruehl_III_Haslach			